

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,  
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
aller Schulen im Zuständigkeitsbereich  
des Staatlichen Schulamts  
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Datum 2017-08-25  
Unser Zeichen 031-500  
Ansprechpartner: Herr Jeide  
Zimmer-Nr. 204  
☎ 06421 616 516  
Fax: 06421 616 524  
Email: b.jeide@mr.ssa.hessen.de

**Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) im Sinne des § 84 Sozialgesetzbuch IX für Lehrkräfte, Sozialpädagogen/innen und Erzieher/innen in den Schulen im Bereich des SSA für den Landkreis Marburg-Biedenkopf**

**Dienstvereinbarung über Prävention und ein Betriebliches Eingliederungsmanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittele ich jeweils eine Ausfertigung der zur obigen Thematik getroffenen Dienstvereinbarung und der Handreichung „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ des Staatlichen Schulamts für die Stadt Frankfurt am Main.  
(Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg, weil dadurch die Textverarbeitung für schulintern ggf. zu veranlassende Maßnahmen erleichtert wird.)

Der Text für die Dienstvereinbarung wurde in Anlehnung an eine für die Bediensteten meiner Behörde getroffenen Dienstvereinbarung von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, an welcher beteiligt waren:

- Schulleiter/innen aus allen im Bereich vertretenen Schulformen,
- Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (Frau Gerschläuer),
- Gesamtschwerbehindertenvertretung (Herr Wörder),
- Frauenbeauftragte für die Lehrkräfte (Frau Schwank),
- Staatliches Schulamt (Frau Göbel-Lehnert, Bereich Fortbildung, Schule und Gesundheit; Frau Döbler -Schulpsychologie - und Herr Jeide, Justiziar und Mitglied der erweiterten Behördenleitung)

Die von der Dienststelle mit dem GPRL und der Gesamtschwerbehindertenvertretung getroffene **Dienstvereinbarung ist für alle Schulen verbindlich**. Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind durch § 84 Abs. 2 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch) verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Diese Vorschrift gilt für alle Arbeitgeber (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes) gleichermaßen.

Die in den Anlagen zur Dienstvereinbarung enthaltenen **Texte für Korrespondenz mit betroffenen Bediensteten stellen hingegen lediglich Vorschläge dar**, von denen in den Schulen abgewichen werden kann. Insoweit können z. B. auch die in der Handreichung des Staatlichen Schulamts Frankfurt enthaltenen Muster oder auch eigene Formulierungen für den jeweils speziellen Fall verwendet werden.

- 2 -

Telefonvermittlung: Telefonvermittlung  
Schulpsychologie  
06421 616-500 06421 616-530

Sprechzeiten:  
Mo,Di,Do: 8.00-12.30, 13.30-15.30  
Mi: 8.00-11.00, Fr: 8.00-12.00



Bunsenstraße  
Elisabethkirche

Haltestellen

Linien 1,2,3,6,7,C  
Linien 1,2,3,4,5,7

Die Dienstvereinbarung beschränkt sich bewusst auf den Bereich, welcher für alle Schulen verbindlich ist. Sofern diese verbindlichen Regelungen „Spielräume“ lassen und soweit Schulen über den von der Dienstvereinbarung getroffenen verbindlichen „Rahmen“ hinausgehend ständig oder im Einzelfall Maßnahmen ergreifen möchten, kann z. B. auf die von meiner Behörde und von der oben erwähnten Arbeitsgruppe durchgängig für sehr gut geeignet gehaltene Handreichung des Staatlichen Schulamts Frankfurt zurückgegriffen werden.

Dieses gilt vor allem hinsichtlich der Teile 1 (Erleichterung für den Berufseinstieg) und 2 (Probleme im beruflichen Alltag – Gefährdungsbeurteilung und Handlungsmöglichkeiten).

Die Schulen können sich in diesen Bereichen aber durchaus eigene Konzepte entwickeln.

Für baldige Bekanntgabe zunächst der Dienstvereinbarung und sodann der Mitglieder des Integrationsteams an alle Beschäftigten Ihrer Schule bitte ich gem. § 12 Dienstvereinbarung Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Müller